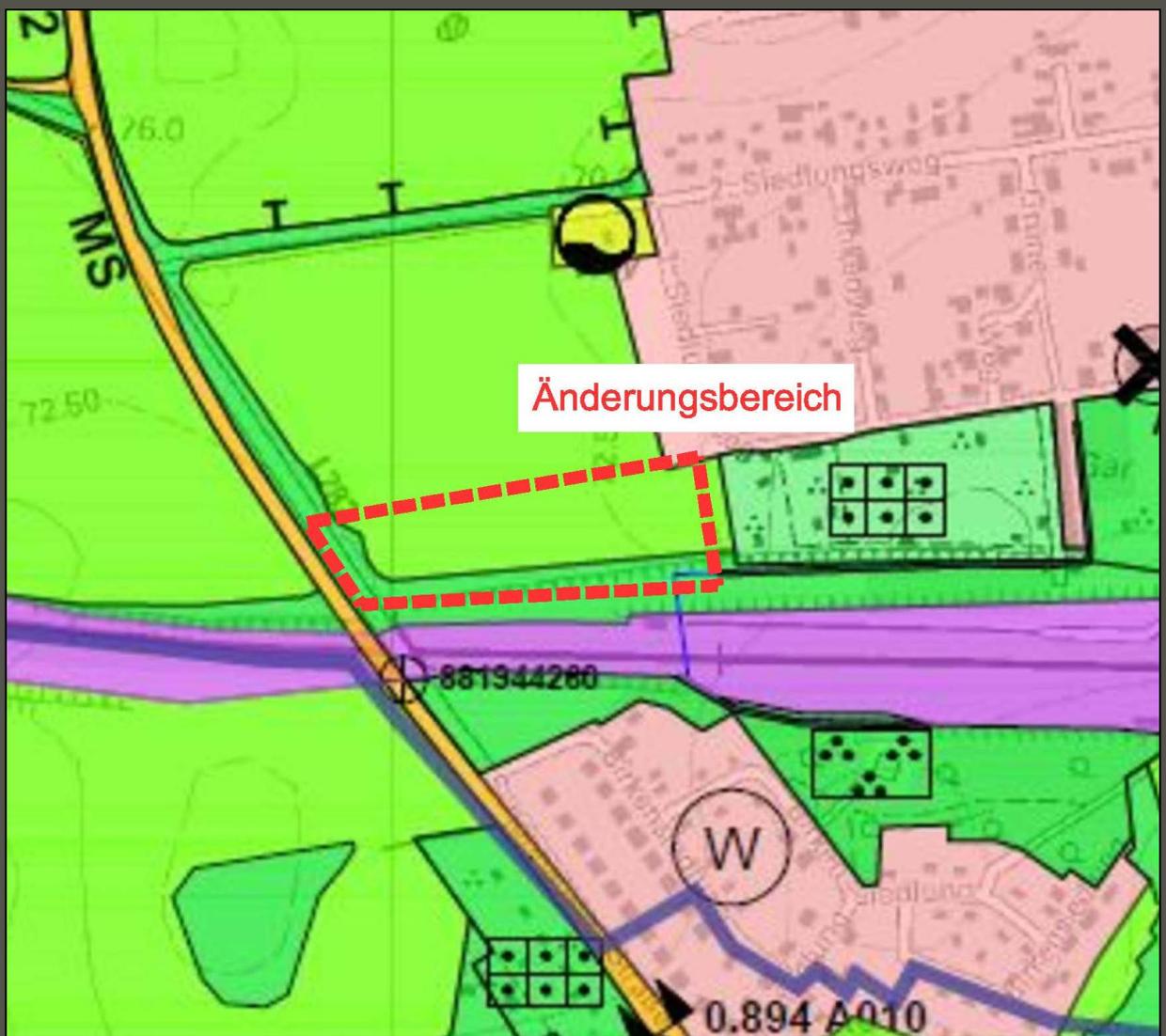


Stadt Strassburg (Um.)

1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Schönhauser Straße“



Begründung
Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS	3
2.	VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Planungsbindungen	5
2.4	Alternativflächenprüfung	8
3.	ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	11
5.	AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG	12

1. Planungsanlass

Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Insofern kann Baurecht nur über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Die Gemeinde hat am 28.09.2017 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schönhauser Straße“ der Stadt Strasburg (Um.) gefasst. Im Sinne des Entwicklungsgebotes ist für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (Um.) die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO notwendig.

Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung von Solarstrom geschaffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO lässt sich deshalb nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan der Stadt Strasburg gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Auf die Darstellung oder die konkrete Beschreibung eines Gesamtkonzeptes wird verzichtet, denn die Auswahl des Vorhabenstandortes erfolgt aufgrund von konkreten Investitionsabsichten eines Vorhabenträgers auf der Basis der derzeitigen Förderkulisse des EEG.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- **Hauptsatzung der Stadt Strasburg (Um.)** in der aktuellen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans beläuft sich auf eine Fläche von 1,60 ha. Er erstreckt sich auf das Flurstück 193/1 der Flur 19, Gemarkung Strasburg.

2.3 Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Strasburg ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 258)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** Vorpommern (RREP VP-LVO) vom 19. August 2010

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Nach § 3 Nr.6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Im LEP MV sind bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien getroffen worden. Gemäß dem **Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V 2016** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Im **Programmsatz 5.3 (2)** soll zum Schutz des Klimas und der Umwelt der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz,

- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen Klima- und Umweltschutz in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden (**LEP M-V 2016 Z 5.3 (9)**).

Hinsichtlich der Solarenergie sind in der Planungsregion Vorpommern zudem die textlichen Vorgaben des RREP VP zu beachten. Grundsätzlich ergibt sich auch aus dem RREP VP ein klares Bekenntnis zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es wird ausgeführt, dass an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger [...] geschaffen werden sollen (**RREP VP Programmsatz 6.5.6**).

Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden (**RREP VP Programmsatz 6.5.5**). Damit richtet sich die langfristige raumordnerische Zielstellung nach einer optimalen Nutzung regenerativer Energiequellen, auch im Hinblick auf den Klimaschutz.

Auch für die Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie sind konkrete Entwicklungsabsichten des RREP VP zu berücksichtigen. Gemäß dem **Programmsatz 6.5 (8) RREP V-P** sollen Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf vorbelasteten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.

Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern kommt damit insgesamt auch unter regionalplanerischen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu.

Dem kann die Stadt Strasburg (Um.) mit der vorliegenden Planung Rechnung tragen.

In der Festlegungskarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern wird der Planungsraum als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Landesraumentwicklungsprogramm als Vorbehaltsgebiet Tourismus dargestellt. Entsprechend ist eine Prüfung des Einzelfalls für die **Belange der Landwirtschaft und des Tourismus** erforderlich.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Flächenentzug nicht negativ auf die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft und des Tourismus im Stadtgebiet auswirkt. Anders ausformuliert: die bestehenden bzw. verbleibenden Anbauflächen sollten den derzeitigen Nutzungsansprüchen der ansässigen Landwirte entsprechen. Für den Tourismus hatten diese Flächen in der Vergangenheit keine hervorgehobene Bedeutung. Durch die angrenzende Bahnstrecke sowie die Landesstraße und die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind diese Flächen touristisch nicht nutzbar.

Sofern im Rahmen einer Standortprüfung besondere Standorterfordernisse keine Alternativen aufzeigen und das Vorhaben allgemein die Grundzüge der übergeordneten Planung nicht berührt, so ist eine Vereinbarkeit mit dem o. g. Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung erkennbar.

Die Grundzüge der Planung sind berührt, wenn das Vorhaben der planerischen Konzeption widerspricht und die mit dem vorliegenden Raumordnungsplan verfolgten Ziele und Zwecke vereitelt werden (*Bielenberg/Runkel/Spannowski*, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, § 11 Rn. 31).

Die *Grundzüge der Planung* werden vorliegend nicht berührt. Maßgebend ist hier, dass für den vorliegenden Einzelfall ausschließlich Böden mit einer geringen Funktionsausprägung für die Landwirtschaft und ohne Bedeutung für den Tourismus überplant werden.

Um aber den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, soll die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzung für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren befristet werden.

Darüber hinaus steht der Planungsraum weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Eine Beweidung der Fläche ist möglich.

Die Flächennutzungsplanänderung erscheint somit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

2.4 Alternativflächenprüfung

Mögliche Alternativflächen für die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaik wurden geprüft. Bei der abwägenden Entscheidung für den Änderungsbereich wurden die tatsächliche Art der Nutzung sowie die energierechtliche Einordnung einbezogen. Planungsziel ist die Errichtung und der Betrieb eines Solarparks mit einer Leistung von 750 kWp. Die dazu benötigte Fläche als sonstiges Sondergebiet beträgt mindestens 1,3 ha und gilt dabei als Mindestanforderung.

Grundsätzlich sollen für die großflächige Solarenergienutzung in erster Linie solche Bereiche überplant werden, in denen keine wesentlichen Störungen der Erholungseignung der Landschaft, einschließlich der optischen Ruhe, des Landschaftsbildes und der Lebensräume wildlebender Tiere zu erwarten sind.

Bei der Suche nach Alternativen wurde der Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu Grunde gelegt. Unzumutbar erscheint ein alternativer Planungsansatz, wenn der damit in Verbindung stehende technische und finanzielle Aufwand die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung des geplanten Solarparks in Frage stellen und damit die Belange von Natur und Umwelt zu stark gewichtet werden.

Die Null-Variante, also die Verfehlung des eigentlichen Planungsziels bietet ebenfalls keine zumutbare Alternative.

Zunächst lassen sich im Rahmen dieser Standortkonzeptionierung alle im Hoheitsgebiet der Stadt Strasburg Uckermark bestehenden Flächen ausschließen, die durch hochwertige Waldstrukturen geprägt sind. Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Nationalparke können ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können Flächen ausgeschlossen werden, die dem Wohnen dienen. Wirtschaftliche oder andere Konversionsflächen sowie Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Metern liegen, sind als Alternativstandort zu überprüfen.

Das nördliche Stadtgebiet der Stadt Strasburg liegt gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel und ist demnach nicht weiter für die Alternativflächensuche zu betrachten. Eine weitere Fläche nördlich der Autobahn A20 entfällt auf Grund der Lage innerhalb des Vogelschutzgebietes Brohmer Berge DE 2448-401. Ebenfalls eignen sich die Flächen des Naturschutzgebietes Lauenhagener See und des FFH-Gebietes Strasburger Mühlenbach-Beeke DE 2448-374 nicht für die Planungsabsichten. Die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Gebiete sind mit dem geplanten Vorhaben nicht vereinbar. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nicht innerhalb des 110 Meter breiten Streifens längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, sind nicht weiter zu betrachten. Demnach lassen sich diese Flächen für die Gewinnung von Energie auf der Basis solarer Strahlungsenergie ausschließen.

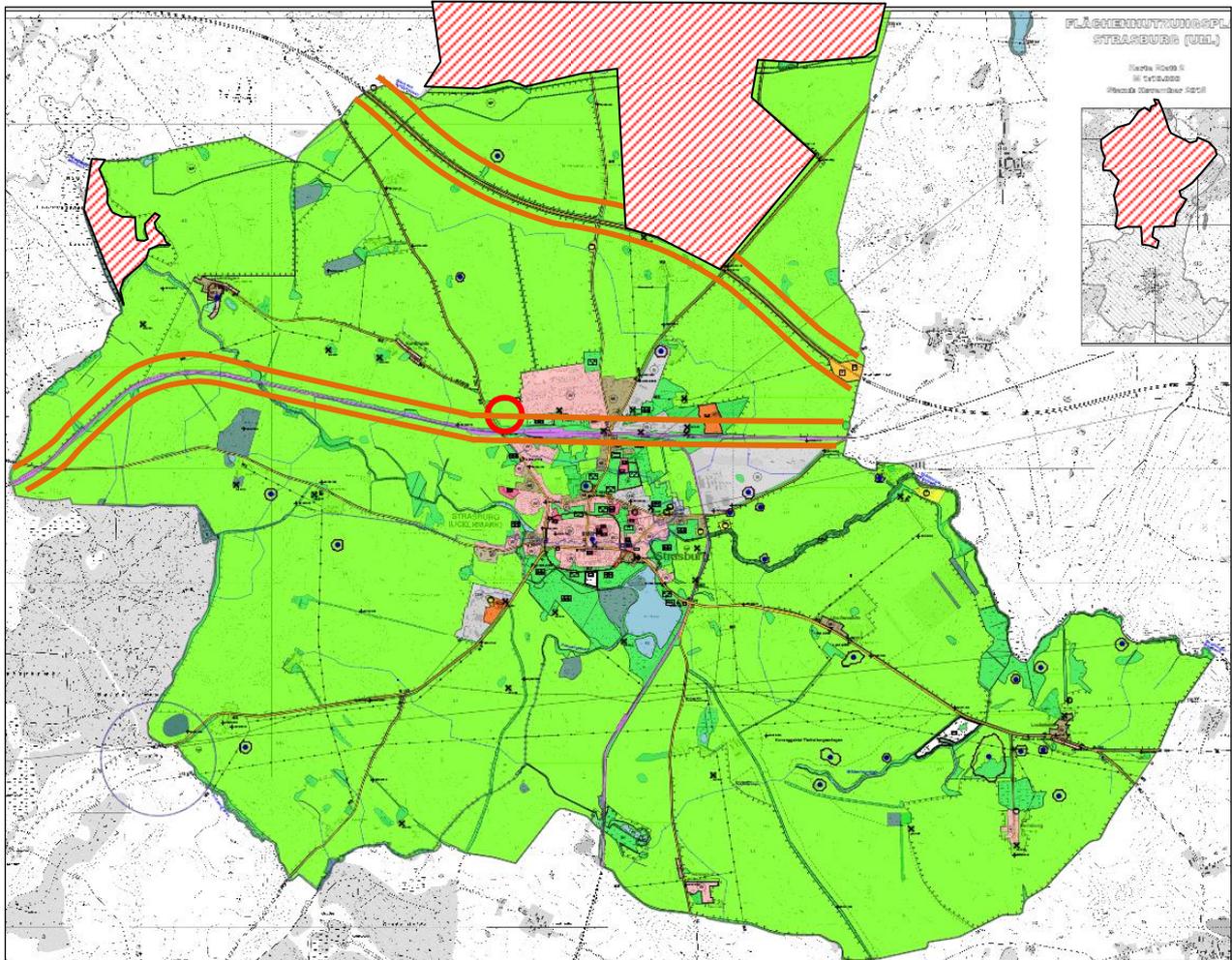


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Strasburg (Um.) (rotschraffiert: Ausschlussflächen (Schutzgebiete); oranger Korridor: 110m breiter Streifen entlang der Bundesautobahn A20 und der Bahnlinie)

Innerhalb der 110m Korridore entlang der Autobahn und der Bahnstrecke liegen die Bodenwertzahlen der landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls bei rund 50 Bodenpunkten.

Teilbereiche der innerhalb des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Gewerbeflächen im westlichen Bereich des Stadtgebietes liegen auch innerhalb des 110m Korridors der Bahnlinie. In diesem Bereich sind Kapazitäten in ausreichender Flächengröße vorhanden. Allerdings unterliegt diese Fläche einer intensiv ackerbaulichen Nutzung mit einer Bodenwertzahl von 50 Bodenpunkten. Die Fläche drängt sich demnach nicht als offensichtlich geeigneterer Standort auf.

Wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen sind innerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt Strasburg nicht verfügbar.

Der Planungsraum an der Schönhauser Straße befindet sich innerhalb des 110m breiten Korridors der Bahnstrecke von Pasewalk nach Neubrandenburg.

Er besitzt mit seinen 1,60 ha eine ausreichende Flächengröße und ist durch das leicht nach Süden geneigte Gelände bestens zur Energiegewinnung solarer Strahlungsenergie geeignet.

Der Änderungsbereich schließt an vorhandene Siedlungsstrukturen an, sodass es zu keiner Zersiedlung der Landschaft kommt. Erschlossen wird die Fläche von der Landesstraße L282 über den ersten und zweiten Siedlungsweg. Die Erschließung ist demnach gesichert. Die Fläche unterliegt derzeit einer intensiv landwirtschaftlichen Nutzung. Es ist somit eine geringe Empfindlichkeit des Arten- und Biotopschutzes zu erwarten. Allerdings entsteht eine Nutzungskonkurrenz mit der Landwirtschaft. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Flächenentzug nicht negativ auf die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft im Stadtgebiet auswirkt. Die bestehenden bzw. verbleibenden Anbauflächen sollten den derzeitigen Nutzungsansprüchen der ansässigen Landwirte entsprechen. Der hier geplante Solarpark soll zudem lediglich als Zwischennutzung auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren begrenzt werden.

Bei der Festsetzungssystematik innerhalb des Bebauungsplans wurde im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB berücksichtigt, dass nach der 30-jährigen Nutzungsdauer als sonstiges Sondergebiet eine Folgenutzung für die Landwirtschaft festgesetzt wird und der Rückbau der Solaranlage erfolgt. Der Planungsraum steht demnach nach 30 Jahren der Landwirtschaft wieder zur Verfügung.

Fazit der Prüfung

Ein großer Teil des Hoheitsgebietes der Stadt Strasburg unterliegt dem Landschaftsschutzgebiet. Die Energiegewinnung solarer Strahlungsenergie steht den Zielen dieses Schutzgebietes entgegen. Die verbleibenden Flächen wurden näher auf die Eignung zur Energiegewinnung untersucht. Es konnten keine Standortalternativen festgestellt werden, die sich als besserer Standort aufdrängen.

Mit Verweis auf die Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen gemäß § 4 Abs. 1 ROG stützt sich das gemeindliche Planungskonzept auch auf die Aspekte des Allgemeinen Klimaschutzes.

Mit der BauGB-Novelle 2011 erfolgte eine Konkretisierung des allgemeinen Klimaschutzes innerhalb der Planungsleitsätze des § 1 Abs. 5 BauGB.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, wurden als gleichberechtigter Abwägungsbelang in der Bauleitplanung erhoben. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist folglich Rechnung zu tragen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die **Mitigation des Klimawandels** ab.

Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Die erzielbare Einsparung an CO₂-Emissionen aus einer 10 kWpeak Photovoltaik-Solaranlage mit polykristallinen Zellen beträgt nach Abzug der zur Herstellung der Photovoltaik-Anlagenkomponenten anfallenden Emissionen etwa 88,6 Tonnen innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren. Bei monokristallinen Modulen verringert sich der Wert geringfügig. Für amorphe Zellen kann eine noch höhere Einsparung erzielt werden.¹

Die Stadt Strasburg kommt somit zu dem Ergebnis, dass keine ausdrücklich geeigneteren Standorte festgestellt werden konnten.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Für den Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Ausweisung im Flächennutzungsplan	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	1,60 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet	0 ha	1,60 ha

¹ http://www.solarone.de/photovoltaik_info/photovoltaik_oekobilanz_co2_bilanz.html

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes entfaltet auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Solarparks geschaffen. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB werden die Belange der Umwelt geprüft.

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie und deren Nebenanlagen. Hier besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Immissionen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig. Insbesondere eine Vertiefung der Ergebnisse beispielsweise im Hinblick auf die genaue räumliche Verteilung der Umweltauswirkungen kann durch entsprechende Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Ebenen eines mehrstufigen Planungssystems bis auf die Ebene des dem Bebauungsplan nachfolgenden Zulassungsverfahrens delegiert werden.

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen werden im Rahmen des im Parallelverfahren erarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplans detailliert geprüft.